# Änderung der Landschaftspläne
# Nr. 1 „Lünen“ (1. – 4. Änderung),
# Nr. 2 „Werne-Bergkamen“ (2. – 8. Änderung)
und
# Nr. 3 „Selm“ (1. - 2. Änderung)

- eingeschränktes Beteiligungsverfahren -
Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen
und Bedenken mit Beschlussvorschlägen -
gemäß § 27 c Abs. 2 Satz 2 LG

**Impressum**
**Herausgeber** **Kreis Unna | Der Landrat**
**Natur und Umwelt**
**Platanenallee 16 | 59425 Unna | Fon 02303-271070**

**Stand Juni 2007**

## Einwender:

**LANUV NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen**

Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen

Zu Verbot „32. Wasservögel zu jagen“ als vollständiger Ersatz für das Verbot „Nr. 8“, Seite 1 sowie im Weiteren auf den Seiten 31, 48, 58, 64 (Landschaftspläne Nrn. 2 und 3)
Bisher war vorgesehen, die Jagd auf Wasservögel ganzjährig zu verbieten. Nunmehr soll die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans, Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen im Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. sowie die Jagd auf Grau- und Nilgänse zusätzlich vom 16.04. bis 31.08. möglich sein.
Gegen die Zulassung der Jagd auf Wasservögel im genannten Umfang innerhalb der Naturschutzgebiete in der Lippeaue (gemeldete FFH-Gebiete) bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken. Das Verbot Wasservögel zu bejagen ist naturschutzfachlich gerechtfertigt und sollte im bisherigen Umfang beibehalten werden.
Begründung:
Die Lippeaue als landesweit bedeutsamer Auenkorridor, insbesondere die im Planentwurf festgesetzten Naturschutzgebiete in der Lippeaue, besitzen als Kernflächen des Biotopverbundes eine herausragende Bedeutung u. A. für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel als Brut- und Zugvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (siehe Standarddatenbögen der entsprechenden gemeldeten FFH-Gebiete).
Diese herausragende ornithologische Bedeutung und diesbezügliche Schutzbedürftigkeit des Auenkorridors Lippeaue kommt bereits in Ihren eigenen Erläuterungen zum ursprünglichen Verbot deutlich zum Ausdruck.

- Funktion als Lebensraum und Brutplatz für heimische Vogelarten sowie als Rast und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel in den Wintermonaten bzw. während des Vogelzugs
- Hinreichend erforderlicher Schutz der Arten während des Zuggeschehens und innerhalb der Fortpflanzungszeit
- Schutzbedürftigkeit gefährdeter Arten der VS-RL. Arten der Rote Listen
- Verwechslungsgefahr mit zu schützenden Arten bei der Jagd auf Stockenten

Die Freigabe der Jagd auf Grau- und Nilgänse zwischen dem 16.04. und dem 31.08. fällt im Frühjahr noch in die Brutzeit zahlreicher Arten. Diese Regelung ist auch insofern unverständlich, da eine jagdliche Zulässigkeit in diesem Zeitraum derzeit nicht besteht.
Die o.a. Jagdfreigabe vom 01.09. bis 20.12. fällt in die Überwinterungszeit und Zugzeit von Limikolen, Enten, Sägern und Tauchern.

Zu Änderung der Festsetzungskarte im Bereich Alstedde-West, Seiten 7 und 8
Grundsätzlich ist im Bereich der rezenten Aue die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung zur Entwicklung der Lebensraumfunktionen aber auch im Sinne einer standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenschutz) erwünscht.
Die Rücknahme der bisher vorgesehenen Ackerumwandlungen und Grünlandextensivierungen wird aus der Sicht des Naturschutzes nicht als sachgerecht angesehen.

Im Schutzzieldokument für das FFH-Gebiet 4209-302 Lippeaue wird unter „3. Schutzziele und Maßnahmen für feuchte Hochstaudenfluren und Wachtelkönig“ auf die Notwendigkeit der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen hingewiesen. Diesbezüglich ist auch die Beibehaltung der Festsetzung „8.3 Optimierung ausgedehnter Brachflächen“ auf Seite 13 aus Naturschutzsicht wünschenswert.

Zu Rücknahme des Naturschutzgebietes N10“, Seite 17a
Es wird angeregt, die Rücknahme der NSG-Festsetzung auf die Fläche außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Lippeaue“ zu beschränken. Die dann noch relativ kleine, im Naturschutzgebiet verbleibende Restfläche, sollte als Pufferzone zur Abschirmung des westlich angrenzenden Auenwaldes (Geschützter Biotop nach § 62 LG NW) genutzt und entwickelt werden.

Zu Umweltbericht, Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14 m
Dazu wird angeregt eine Umsetzungsbilanz/Erfolgskontrolle für die vorgesehenen aktiv durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen (Gebote und Maßnahmen im Zuge der Schutzgebietsfestsetzungen, weitere Festsetzungen nach § 26 LG NW, Maßnahmen nach den noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen) durchzuführen. Bei umfassenden Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten sollten darüber hinaus gezielt Funktionskontrollen deren Wirksamkeit prüfen.
Bezogen auf Erhaltungsmaßnahmen (Schutzgebietsfestsetzungen) sollten mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zum Beispiel durch Eingriffe oder durch eingetretene Nutzungsänderungen festgehalten werden. Ebenso können ggf. den Schutzzweck fördernde Entwicklungen durch positiv zu bewertende Nutzungsänderungen (Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) eintreten.
Im Abstand von jeweils etwa 5 Jahren könnten eine Bilanzierung und eine Darstellung der Ergebnisse erfolgen.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auffassung des Landesamtes für Naturschutz wird auch von der Unteren Landschaftsbehörde geteilt, wonach die Wasservogeljagd in der Lippeaue als naturschutzfachlich äußerst problematisch anzusehen ist. Der Landschaftsplan hat jedoch nicht die Funktion eines reinen Fachplanes, sondern muss als verbindliche Planung auch andere Belange berücksichtigen und stellt somit ein Abwägungsergebnis dar. Hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen ist darüber hinaus noch zu bedenken, dass Beschränkungen nur im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde vorgenommen werden dürfen. Dieses Einvernehmen konnte auch hinsichtlich der Gänsejagd erzielt werden. Dabei waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:
Im Zuge der Verhandlungen über die im Entwurf enthaltenen Beschränkungen konnte ein vollständiges Verbot der Wasservogeljagd nicht erreicht werden. Immerhin war es möglich, sich auf lediglich zwei Termine in der Zeit vom 1.9. bis 20.12. (zur Bejagung von Stockenten bzw. Blässhühnern) zu einigen. Unberührt blieb ferner die Bejagung der Graugans, die zur damaligen Zeit im jagdrechtlichen Sinne als einzige Gänseart eine Jagdzeit und nur eine Jagdzeit im August hatte. Die Einführung der neuen Jagdzeitenverordnung mit Jagdzeiten für verschiedene Gänsearten auch im Spätherbst und Winter hätte nun ohne Nachverhandlungen (wegen der Freistellung der Grausgansjagd im Landschaftsplan generell) bedeutet, dass weitere Wasser-

vogeljagdtermine in der kritischen Herbstzeit hätten stattfinden können. Also zwei Termine auf Stockenten/Blässhühner und unbegrenzt viele auf Graugänse. Der Unteren Landschaftsbehörde kam es aber darauf an, die Zahl der Störungen vor allem im Herbst und Winter anzahlmäßig möglichst gering zu halten. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung ändert sich demnach fast nichts. Es bleibt bei zwei Jagdterminen im Herbst, mit dem einzigen Unterschied, dass an diesen beiden Terminen Stockenten und/oder Blässhühner und/oder die durch die neue Jagdzeitenverordnung freigegebenen Grau-, Kanada- und Nilgänse (Kanadagans hat im Sommer keine Jagdzeit) geschossen werden dürfen. Was die Bejagung im Sommerhalbjahr angeht, muss sich diese natürlich auch dann an die Jagdzeitenverordnung richten, wenn im Landschaftsplan ein größerer Zeitraum zugestanden wird. Jagdrechtlich gelten folgende Bejagungszeiträume: Graugans 1. Aug. bis 31. Aug. und 1. Nov. bis 15. Jan. - Kanadagans: 1. Nov. bis 15. Jan. und Nilgans: 1. Aug bis 15. Jan.. Im Landschaftsplan wurde der Zeitraum vom 16.04. bis 31.08. unberührt gelassen. Das bedeutet, dass im Sommer die Jagd auf Grau- und Nilgans lediglich im August ausgeübt werden kann. Dass die Termine voneinander abweichen, hängt damit zusammen, dass im Landschaftsplan unterschieden wurde zwischen möglichst störungsarm zu haltender Zug- und Überwinterungszeit und eigentlicher Brutzeit, deren Beginn pauschal ab Mitte April klassifiziert wurde. Da Gänsejagd ohnehin im Sommer nur schlecht durchgeführt werden kann (schwierige Bedingungen wegen Auflösung größerer Trupps in Familienverbände und wegen hoher Vegetationsentwicklung), wurde hier kein größeres Störungspotenzial gesehen als durch die nicht eingeschränkte Einzeljagd (z.B. auf Rehböcke im Mai).
Die jetzt vorgesehene Regelung wurde hart erarbeitet und hat dazu geführt, dass das erforderliche Einvernehmen erteilt worden ist. Es wäre mit Sicherheit nicht erteilt worden, wenn auf die durchaus nachvollziehbaren Positionen des LANUV bestanden worden wäre. Insoweit wird empfohlen, den Einwand des LANUV zur Wasservogeljagd zurückzuweisen.

Die Rücknahme von Extensivierungssauflagen und Geboten zur Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen war unverzichtbar, um die von den Flächen lebenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Wie die Landwirtschaftskammer, der Landwirtschaftsverband und auch die Betriebsinhaber, mit denen Einzelgespräche geführt worden sind, dargelegt haben, wäre eine Verpflichtung hierzu weder akzeptabel noch durchsetzbar gewesen. Das schließt nicht aus, dass – sollte sich die Situation für die eine oder andere Fläche ergeben – außerhalb der LP-Änderung Extensivierungen / Umwandlungen z.B. im Wege des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden können. Insoweit wird das wünschenswerte Ziel nicht aus dem Auge verloren, aber im Interesse des Gesamtergebnisses und der bisher erzielten Akzeptanz auf Seiten der Landwirtschaft nicht verpflichtend festgesetzt. Aus vorgenannten Gründen kann dem diesbezüglichen Einwand des LANUV ebenfalls nicht gefolgt werden.

Innerhalb der Naturschutzgebietskulisse befinden sich eine ganze Reihe von Brachflächen, für die auch Optimierungsmaßnahmen festgesetzt wurden. Wenn aus Abwägungsgründen – wie im Falle der Maßnahme 8.3 – nicht in jedem Fall ein Offenhalten im Landschaftsplan verankert wurde, dann spricht dies nicht generell gegen die Einhaltung und Förderung von bestimmten Naturschutzzielen. So sieht das Lippeauenprogramm beispielsweise auch die Entwicklung und Förderung von großflächigen Auwaldflächen vor, die ebenfalls Ziel einer naturnahen Auenentwicklung sind. Die zunächst vorgesehene Optimierungsmaßnahme 8.3 sollte entsprechend nicht erneut aufgenommen werden.

Die Rücknahme der Kulisse im NSG 10 (s. S. 17a der Beteiligungsunterlagen) bezieht sich auf den Bereich der Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes Schulze Wethmar. Dieser hat seine

Bereitschaft zur Akzeptanz der Umsetzung des Lippeauenprogrammes auf seinen Flächen nur unter der Maßgabe erklärt, dass die für die Umgestaltung der Lippe nicht unmittelbar benötigten Flächen aus der NSG-Kulisse entlassen werden. Auch von Seiten des Lippeverbandes und des Amtes für Agrarordnung wurde die Rücknahme als unverzichtbare Voraussetzung dem Kreis Unna nahegelegt. Der Kreis Unna ist schlussendlich diesem Ansinnen gefolgt und hat das NSG verkleinert. Trotz Rücknahme steht die FFH-Kulisse jedoch weiterhin unter Naturschutz und das NSG reicht noch über die FFH-Kulisse hinaus, wenn auch nicht mehr im ursprünglichen Umfang. Gleichzeitig lebt die im rechtskräftigen Landschaftsplan „Lünen“ verankerte Schutzfestsetzung wieder auf, so dass für die Grünlandflächen außerhalb der NSG-Kulisse auch zukünftig der Grundschutz gewährleistet ist. Dem Vorschlag des Landesamtes sollte nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der empfohlenen Funktions- und Effektivitätskontrollen im Sinne eines Monitorings wird dieses im Rahmen des Machbaren gewährleistet. Hierbei wird auch auf die notwendige Unterstützung der Biologischen Station Kreis Unna hingewiesen, ohne deren Mitarbeit in der Betreuung und im Management der Naturschutzgebiete solche Kontrolltätigkeiten nicht zufriedenstellend gewährleistet werden könnten. Einer Änderung/Ergänzung des Umweltberichtes oder der Festsetzungen bzw. Gebote in den Landschaftsplanänderungsverfahren bedarf es jedoch nicht. Entsprechend kann der Hinweis nur zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

## Beschlussvorschlag:

Die Einwände des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW werden zurückgewiesen.

## Einwender:

**Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

Gliederungsziffer 2.2 C 1.1.2 (13) auf Seite 39 C der mitgelieferten Unterlagen zum eingeschränkten Beteiligungsverfahren

Die Rücknahme der Naturschutzgebietsausweisung in Teilbereichen der umkreisten Fläche begrüße ich sehr. Sie ist jedoch zur Umsetzung des Lippeauenprogrammes im Rahmen der Flurbereinigung nicht ausreichend. Die Naturschutzgebietsausweisung soll sich am Rahmen der FFH-Gebietsausweisung orientieren und im Norden an den Verlauf der geplanten Flutrinne anpassen. Die Heckenpflanzungen sollen gemäß der Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes erfolgen und nicht in die Landesflächen gesetzt werden. Das formulierte Ziel der Pufferwirkung und der Reduzierung des Stoffeintrages in die schutzwürdigen Grünlandflächen ist meines Erachtens auch durch die bisher im rechtskräftigen Landschaftsplan vorgesehene Heckenpflanzung erfüllt.
Die Fläche A im Westen kann als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, muss jedoch Acker mit Grundschutz bleiben.
Mit den Festsetzungen für den „Bogen“ nördlich der Biostation (Fläche C) bin ich einverstanden. Das nutzungsextensivierte Grünland soll den Heiler Landwirten jedoch als Pachtfläche erhalten bleiben.

Begründung:
Die Flächen im dargestellten Bereich Bergkamen-Heil Flur 3 sind seinerzeit über das Amt für Agrarordnung Soest im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue-Bergkamen-Werne zu Tauschzwecken für die vom Lippeauenprogramm betroffenen Grundstückseigentümer für das Land Nordrhein-Westfalen erworben worden. Es handelt sich dabei um ca. 47 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Tauschflächen sind für die Landwirte in Bergkamen-Heil vorgesehen, die ganz erheblich vom Lippeauenprogramm betroffen sein werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können, bis auf wenige Ausnahmen, nur diese Flächen als Tauschland angeboten werden. Wie hoch der Bedarf an wertgleichen Tauschflächen tatsächlich sein wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Flurbereinigungsverfahren Einvernehmen mit den Beteiligten zu erzielen ist. Auf Grund der Entfernung der Tauschflächen zu den Hofflächen der betroffenen Landwirte ist mit einer erheblichen Entfernungsverschlechterung zu rechnen, die sich im Flächentauschverhältnis niederschlagen wird.
Durch das Lippeauenprogramm sind im Raum Lünen-Beckinghausen und Bergkamen-Heil insgesamt ca. 40 ha betroffen. Der Anteil privater Flächen, die heraus zu tauschen sind, beträgt ca. 19,5 ha. Diese Flächenangabe bezieht sich auf eine Grunderwerbskulisse, die der Lippeverband vorgegeben hat. Dadurch, dass die Grunderwerbskulisse Bewirtschaftungseinheiten an- oder zerschneidet, wird der Flächenbedarf sicherlich noch erheblich höher liegen.
Diesem Flächenbedarf standen ursprünglich 47 ha Tauschmasse gegenüber (Flächen A, B und C). Durch die geplante Änderung des Landschaftsplanes verblieben nunmehr lediglich 26 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Landschaftsschutzgebiet, die als Tauschland geeignet wären. 21 ha, also fast die Hälfte der Fläche, wäre unter Naturschutz gestellt oder aus der Nutzung genommen und damit für einen Tausch nicht oder nur sehr eingeschränkt geeignet. Die Tauschverhandlungen und damit auch das Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des Lippeauenprogrammes wären stark gefährdet!

Ferner bitte ich zu beachten, dass durch die Ausweisungen im Landschaftsplan große Teile der Pachtflächen des RVR für die Landwirte verloren gehen oder mit Auflagen versehen werden.
Die Landesflächen, die letztlich nicht Gegenstand eines wertgleichen Tausches werden, müssen den Landwirten zukünftig als Pachtflächen zur Verfügung gestellt werden, um den beschriebenen Verlust so weit als möglich zu kompensieren.
Inwieweit bei den Tauschverhandlungen von den Landwirten gefordert wird, auch deren Betroffenheit durch den Landschaftsplan in der Bauernschaft Heil auszugleichen, bleibt noch abzuwarten.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde, Tauschflächen für die vom Lippeauenprogramm betroffenen Landwirte in ausreichender Größe und Lage zu den Betrieben zu beschaffen, wurde vom Kreis Unna in der Vergangenheit durch zahlreiche Aktivitäten unterstützt und wird auch weiterhin vom Kreis unterstützt werden. Da Flächen außerhalb der Lippeaue nur begrenzt verfügbar sind, bleibt es für den Flächentausch dabei nicht aus, dass auch Flächen innerhalb der Lippeaue als Tauschflächen in Betracht gezogen werden und dauerhaft uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können müssen.

Zur Unterstützung des Lippeauenprogramms wurde daher seitens des Kreises u.a. die NSG-Kulisse im Bereich der vom Land erworbenen ehemaligen Schulz-Gahmen-Flächen in einem Umfang von 28 ha aus der NSG-Kulisse entlassen. Diese NSG-Rücknahme wurde von der Bezirksplanungsbehörde als gerade noch vertretbar bewertet. Es handelt sich um eine erhebliche Rücknahme der Kulisse in einem Raum, der im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur festgelegt ist“ und eigentlich hätte NSG werden müssen, zumal es Flächen betrifft, die zum Großteil unterhalb der Auenterrasse gelegen sind.

Seitens der Flurbereinigungsbehörde waren zum Entwurf des Landschaftsplanes, in dem noch 28 ha mehr NSG-Ausweisung im zur Diskussion stehenden Bereich vorgesehen waren, keine Bedenken geäußert worden. Die um 28 ha zurückgenommene jetzt geplante NSG-Kulisse ist darüber hinaus einvernehmlich mit der Landwirtschaftskammer sowie dem Landwirtschaftsverband festgelegt worden. Eine weitere Flächenreduzierung des NSG innerhalb dieses wichtigen Auenbereiches ist weder fachlich noch (vor dem Hintergrund des Regionalplanes) formal vertretbar.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass das der Bezirksregierung zugehörige Dezernat „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ offensichtlich die NSG-Festsetzung für zu weitreichend erachtet, das Dezernat „Landesplanung“ der Bezirksregierung die NSG-Festsetzung (für gerade noch) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst betrachtet und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die NSG-Rücknahme als zu weitreichend einstuft. Auf diese Widersprüchlichkeit wurde die Bezirksregierung schriftlich hingewiesen. Eine Antwort, wo denn nun die Prioritäten aus Landessicht liegen sollen, steht bislang aus.

Das Land betreibt ein Auenprogramm an der Lippe. Dieses geht über die Umgestaltung der Lippe weit hinaus und umfasst vom Grundsatz auch die Flächen, die nicht unmittelbar mit dem Gerinnesystem(en) in Verbindung stehen. Auch dazu hat sich das Land bzw. die öffentliche

Hand verpflichtet. Diesem Ansinnen kommt der Landschaftsplan nach, indem er z.B. Abstandsflächen zu vorhandenen Gerinnesystemen (Fläche am Rande des Altarmbogens oder größere Pufferzonen zur Lippe selbst (im Norden und Nordosten der ehem. Schulz-Gahmen-Fläche) vorsieht.

Im Einwand wird der Eindruck erweckt, dass die erworbenen 47 ha landwirtschaftliche Flächen ausschließlich als Tauschland zur Umsetzung allein des Lippeauenprogrammes (reduziert auf die rein wasserwirtschaftlich erforderlichen Flächen) angedacht gewesen seien. Dieser Eindruck ist falsch. Seinerzeit hat sich der Kreis Unna am Grunderwerb finanziell beteiligt (Investition: 1 Mio. DM). Der Erwerb der Flächen erfolgte, um sowohl das Lippeauenprogramm als auch weitere Naturschutzmaßnahmen als Gesamtpaket umzusetzen und für beide sich gegenseitig stützende und ergänzende Maßnahmenbündel Tauschflächen verfügbar zu haben. Diese Zielsetzung wird in den Änderungsverfahren aufgegriffen.

Hinsichtlich der angesprochenen Hecken sind im Bereich westlich der Ökologiestation einzelne bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan verankerte Festsetzungen an den Rand der NSG-Kulisse verlagert worden. Dies war erforderlich, damit sie auch vom Standort her ihre Pufferfunktion am neuen Rand des Naturschutzgebietes erfüllen können.

Im laufenden Flurbereinigungsverfahren bestehen durchaus mehrere Möglichkeiten, weiteres Tauschland in größerem Umfang verfügbar zu machen, ohne dass dies weiter zu Lasten des Naturschutzes erfolgt. Die in der Stellungnahme geäußerte Ansicht, der Kreis würde das Lippeauenprogramm durch seine Landschaftsplanänderung gefährden, kann in keinster Weise geteilt werden. Dem Einwand des Dezernates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung der Bezirksregierung sollte nicht gefolgt werden.

## Beschlussvorschlag:

Der Einwand der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung wird zurückgewiesen.

## Verwaltungsvorschlag:

Durch Rücknahme der NSG-Kulisse werden die Festsetzungsnummern folgender Entwicklungsmaßnahmen nicht mehr unter der Schutzgebietsfestsetzung als Maßnahmen nach § 26 aufgeführt, sondern dem Maßnahmenblock unter C 4.1 bzw. C 4.2 neu zugeordnet. Dementsprechend ändert sich die Nummerierung folgender Festsetzungen:

Änderungsverfahren 2.2 – N 13:
Maßnahme 5.1 wird C 4.1 (9a)

Änderungsverfahren 2.2 – N 14:
Maßnahme 1.1a wird C 4.2 (154a)

Änderungsverfahren 3.1:
Maßnahme 2.5 wird C 4.2 Nr. (128a)

Entsprechend werden die Texte an die richtige Stelle verschoben.

Folgende Festsetzungen waren zunächst in die NSG-Kulisse aufgenommen worden. Die bisherige Nummer ging somit unter, da die Maßnahmen unter der NSG-Festsetzung aufgelistet waren. Die Rücknahme der NSG-Kulisse in Teilbereichen hat nun zur Folge, dass die bisherige Festsetzung wieder auflebt. Dies trifft zu für folgende Maßnahmen:

Änderungsverfahren 2.2 – N 13:
Maßnahme 1.3 wird wieder C 4.2 (136)
Maßnahme 2.1 wird wieder C 4.2 (141)

Änderungsverfahren 2.2 – N 14:
Maßnahme 1.4 wird wieder C 4.2 (131)

## Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsvorschlag wird gefolgt und die redaktionellen Änderungen werden - wie oben angegeben - beschlossen.